

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 91 (2006)
Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fortsetzung von S. 5

Diese Sachlage hat mich schon lange geärgert: Obwohl ich aus der Kirche ausgetreten bin, muss ich an die Besoldung von Pfarrern bezahlen. Ganz besonders ärgere ich mich, wenn ich an unseren fundamentalistischen Pfarrer in Zollikofen denke oder an die katholischen Priester, die sich wohl oder übel letztlich an die Befehle aus Rom halten müssen.

Fakten

Seit fast 100 Jahren ist diese Frage – Bezahlung von Kultusaufgaben aus allgemeinen Staatssteuern – vom Bundesgericht nicht mehr beurteilt worden.

1999 erging letztmals ein Urteil betreffend die Zulässigkeit der Besteuerung juristischer Personen (Firmen, Organisationen).

1981 befasste sich das Bundesgericht letztmals mit Sondersteuern für natürliche Personen auf Gemeindeebene bzw. 1974 mit Zahlungen für Kultusaufgaben aus allgemeinen Gemeindesteuern. Das Bundesgericht wollte beide Male nicht von früheren Entscheiden abweichen, die solche Zahlungen aus Gemeindesteuern als unzulässig erklärten, verwies aber auf weit zurückliegende Urteile, wonach der Wortlaut der (alten) BV Zahlungen aus der allgemeinen kantonalen Steuer nicht ausschliesse. Das Bundesgericht schrieb dazu: "Es handelt sich um die Ausnahme von einer Verfassungsvorschrift, die den Schutz einer fundamentalen Freiheitsrechts (Glaubens- und Religionsfreiheit) garantiert. Es würde kaum verstanden, wenn man heute, wo die Tendenz zu einem wirksameren Schutz dieser Freiheitsrechte festzustellen ist, die Beschränkung einer solchen Freiheit (auf die Gemeindeebene) ausdehnen würde." – das war 1974! Heute – denke jedenfalls ich – wird es nicht mehr verstanden, weil es absolut unlogisch ist, dass etwas auf Gemeindeebene unzulässig, auf Kantonsebene aber zulässig sein soll...

Chancen einer Beschwerde

Ich habe mich an einen Juristen gewandt, der sich im öffentlichen Recht auskennt, und ihn gefragt, wie er die Chancen einer Beschwerde gegen die Bezahlung von Kultusaufgaben aus allgemeinen Kantssteuern heute

beurteilt. Seine Auskunft: Der alte Art. 49, Absatz 6 BV "Niemand ist gehalten, Steuern zu zahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke aufgerlegt werden", wurde nicht in die neue Bundesverfassung übernommen.

Die nun fehlende Sonderregelung schafft eine neue rechtliche Situation, die auch eine Neubeurteilung erfordert. Das würde einen gewissen Optimismus wecken. Die Frage wurde zudem seit einem Vierteljahrhundert nicht mehr entschieden.

Gleichzeitig weist er jedoch darauf hin, dass das Bundesgericht betreffend die juristischen Personen 1999 an seiner kirchenfreundlichen Haltung festgehalten hat.

Als Fazit bleibt: "Die Rechtslage hat sich leicht verändert, es wäre also möglich, es wieder einmal zu versuchen. Die Beschwerde wäre nicht zum vornherein aussichtslos. Allerdings gibt es ein hohes Risiko."

Vorgehen und Kosten

Folgendes Vorgehen ist vorgesehen und folgende Kosten sind zu erwarten:

- Einsprache gegen definitive Steuerveranlagung: kostenlos
- Steuer-Rekurskommission: Fr. 1'000.-
- Verwaltungsgericht: Fr. 2'500.-
- Bundesgericht: ca. Fr. 4'000.-
- Anwaltskosten: max. Fr. 10'000.-

Total also bis zu max. 20'000 Franken (wenn ich gewinne, deutlich weniger).

Risikogarantie

Ich möchte diesen Schritt – nötigenfalls bis vor Bundesgericht – wagen und bin auch bereit, selber etwas zu investieren, allerdings nur, wenn sich andere am finanziellen Risiko beteiligen. Ich habe daher die Freidenker-Vereinigung um eine Art Risikogarantie gebeten. Sollte der Weiterzug an die nächsthöhere Instanz aussichtslos erscheinen, so ist es auf jeder Stufe möglich, auf ein Weiterziehen zu verzichten. Dieser Entscheid wäre jeweils in Absprache mit dem Vorstand der Freidenker zu treffen.

70 Mio. Franken pro Jahr

Wenn der Staat gewisse Dienstleistungen von Kirchen subventioniert, die

Anne-Marie Rey

Geboren 3.9.1937 als Tochter eines Frauenarztes. Ausbildung zur Übersetzerin. Verheiratet, 3 (heute längst erwachsene) Kinder.



1971 Mitglied im Initiativkomitee "Für straflose Schwangerschaftsunterbrechung".

1973 Mithilfe bei der Unterschriftensammlung für die Initiative für die Trennung von Kirche und Staat.

1973-2003 Mitglied im Präsidium der Schweiz-Vereinigung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs.

1980-88 SP-Gemeindepolitikerin

1988-1995 Grossrätin Kt. Bern. In dieser Funktion (vergeblicher) Versuch, eine stärkere Trennung von Kirche und Staat in der neuen Kantonsverfassung zu erreichen.

Sonstige politische Schwerpunkte: Frauen- und Umweltpolitik.

1991 Austritt aus der evang.-ref. Kirche mit der Begründung "Atheistin".

im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse liegen und ohne Missionierung erfüllt werden, dann ist dagegen nichts einzuwenden. Das ist z.B. in Basel-Stadt der Fall. Aber die Besoldung von Geistlichen im Kanton Bern – das geht zu weit. Die Besoldung von Geistlichen ist eindeutig eine Ausgabe für Kultuszwecke, das wird auch vom Bundesgericht festgehalten. Der Kanton Bern gibt für die Pfarrerbesoldung jährlich etwa 70 Mio aus. Für die einzelnen SteuerzahlerInnen macht das zwar nicht viel aus, – ich möchte da nicht falsche Vorstellungen wecken: es geht um etwa 1% der Kantonssteuern. Aber für mich ist das eine ganz grundsätzliche Frage, es geht um Grundrechte, um Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Anne-Marie Rey, Zollikofen

JA zur Risikogarantie

Die Sektion Bern der FVS hat an ihrer Generalversammlung 2006 bereits eine Risikogarantie von Fr. 5'000.- gutgeheissen.

Der Zentralvorstand der FVS begrüßt das Engagement von Anne-Marie Rey und beantragt der Delegiertenversammlung, Fr. 5'000.- als Risikogarantie zu sprechen, da die Beschwerde im Interesse der Vereinigung liegt.